Namenserklärung

!!Bitte im InnKlinikum bei stationärer Aufnahme abgeben!!

Bitte beachten Sie diese Hinweise:

- Informationen zum neuen Namensrecht auf der Rückseite!
- Das Standesamt prüft, ob die angegebene Namensführung möglich ist!
- Durch einen Bindestrich verbundene Vornamen gelten als ein Vorname.
- Nach der Beurkundung sind Änderungen oder Ergänzungen der Vornamen nicht mehr möglich!

Unser/Mein Kind,

geboren am _____ um _____ : _____ Uhr ☐ männlich ☐ weiblich

soll den/die **Vornamen** (in Druckbuchstaben) _____

und den **Familiennamen** (in Druckbuchstaben) _____ erhalten.

Angaben der Eltern		Mutter	Vater
Familienname			
Geburtsname			
Vornamen			
Geburtsdatum / -ort			
Familienstand **der Mutter**		☐ ledig(=nie verheiratet gewesen) ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet	
Vaterschaftsanerkennung / Sorgeerklärung gemacht? (Eltern nicht verheiratet)		Vaterschaftsanerkennung ☐ ja ☐ nein Sorgeerklärung ☐ ja ☐ nein	
Staatsangehörigkeit		☐ deutsch ☐ staatenlos ☐ _____ (Staatsangehörigkeit einfügen)	☐ deutsch ☐ staatenlos ☐ _____ (Staatsangehörigkeit einfügen)
Anschrift	Straße PLZ, Ort	_____	_____
Kontaktdaten	Telefon		
	E-Mail		

Wievieltes Kind der Mutter: ☐ erstes Kind ☐ zweites Kind ☐ drittes Kind ☐ _____ Kind

Wievieltes gemeinsames Kind der Eltern: ☐ erstes Kind ☐ zweites Kind ☐ drittes Kind ☐ _____ Kind

Anzahl der bisherigen Totgeburten: _____ (Anzahl eintragen)

Geburtsdatum/-ort des vorher geborenen Kindes: _____ in _____

Zusätzlich zu den drei gebührenfreien, zweckgebundenen Geburtsurkunden für Elterngeld, Kindergeld und Mutterschaftshilfe benötige ich/benötigen wir

____ (Anzahl eintragen) gebührenpflichtige Geburtsurkunden Standard DIN A4 – 12,00 €

____ (Anzahl eintragen) gebührenpflichtige Urkunde für DIN A5 Stammbuch geeignet – 12,00 €

____ (Anzahl eintragen) gebührenpflichtige internationale Geburtsurkunden – 12,00 €

➔ sollten Sie hier keine Angaben machen, erhalten Sie **2** gebührenpflichtige Urkunden!

Die Hinweise auf der Rückseite haben wir gelesen und zur Kenntnis genommen!

Unterschriften	**Mutter** _____	**Vater** _____

Informationen zum Namensrecht ab 01.05.2025

Ab dem 01. Mai 2025 richtet sich das Recht der Namensführung nach dem Recht des Staates, in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das bedeutet, dass in der Regel **deutsches Namensrecht anzuwenden** ist. Bitte beachten Sie daher die folgenden Informationen zum deutschen Namensrecht.

Eltern sind verheiratet und führen einen gemeinsamen Ehenamen:

Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.

Eltern sind verheiratet und führen keinen Ehenamen oder
Eltern sind nicht verheiratet und haben die gemeinsame Sorge (zum Zeitpunkt der Geburt) für das Kind:

Wenn Eltern keinen Ehenamen führen und ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt (die umseitige Erklärung ist ausreichend) einen der folgenden Namen zum Geburtsnamen des Kindes:

1. den Familiennamen, den ein Elternteil zur Zeit der Erklärung führt, oder
2. einen aus den Namen (Nummer 1) beider Elternteile gebildeten Doppelnamen. Ein Doppelname ist grundsätzlich mit einem Bindestrich verbunden. Eltern können auch durch Erklärung festlegen, dass die Namen nicht durch einen Bindestrich verbunden werden. Tragen Sie die gewünschte Namensführung beim Familiennamen ein.

Falls der Name eines Elternteils, der allein oder als einer der Namen eines Doppelnamens zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden soll, aus mehreren Namen besteht, so gilt zusätzlich:

1. Es kann anstelle des gesamten Namens auch nur einer oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden,
2. Sollten beide Elternteile einen Doppelnamen führen, darf je nur einer der Namen, aus denen deren Name besteht, für die Bildung des Doppelnamens herangezogen werden (KEINE Bildung von Dreifach- oder Vierfachnamen).

Der von den Eltern oder einem Elternteil bestimmte Geburtsname gilt auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder.

Treffen die Eltern innerhalb eines Monats nach der Geburt des Kindes keine Bestimmung, so erhält das Kind einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen. Besteht der Name eines Elternteils aus mehreren Namen, so wird der alphabetisch voranstehende Name für die Bildung des Doppelnamens herangezogen.
Die herangezogenen Namen werden durch einen Bindestrich verbunden. Ergibt sich ein Geburtsname des Kindes, den zumindest ein Elternteil durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ablehnt, so überträgt das Familiengericht das Recht zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes einem Elternteil. Das Gericht kann dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts eine Frist setzen. Ist nach Ablauf der Frist das Bestimmungsrecht nicht ausgeübt worden, so erhält das Kind einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen. Besteht der Name eines Elternteils aus mehreren Namen, so wird der alphabetisch voranstehende Name für die Bildung des Doppelnamens herangezogen. Die herangezogenen Namen werden durch einen Bindestrich verbunden.

Eltern sind nicht verheiratet und Alleinsorge eines Elternteils:

Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind den Familiennamen, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt als Geburtsnamen.

Besteht der Name des Elternteils, dessen Name der Geburtsname des Kindes geworden ist und dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht, aus mehreren Namen, so kann dieser Elternteil dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt nur einen oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, erteilen.

Der Elternteil, dessen Name der Geburtsname des Kindes geworden ist und dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht, kann dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Familiennamen des anderen Elternteils oder einen aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen erteilen. Die Einwilligung des anderen Elternteils ist erforderlich.

Falls eine Namensführung nach ausländischem Recht gewünscht ist, die nach deutschem Recht nicht möglich ist, müssen die Eltern bezüglich der Namensführung ihres Kindes einen Termin beim Standesamt vereinbaren:

Standesamt Altötting

Telefon:

Frau Müller	08671 / 5062-27
Frau Unterreiter	08671 / 5062-93

oder per Mail: standesamt@altoetting.de